

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2013.27 vom 28. März 2014

BS Appellationsgericht, 2014-03-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2013.27

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2013.27 du 28 mars 2014

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2013.27 del 28 marzo 2014

Erwägungen

E. 1

Berufungen gegen Urteile der Kammer des Strafgerichts beurteilt die Kammer des Appellationsgerichts (§ 18 Abs. 1 Einführungsgesetz StPO [EG StPO; SG 257.100] i.V.m. § 72 Abs. 1 Ziff. 1 Gerichtsorganisationsgesetz [GOG; SG 154.100]). Alle vier Berufungen wurden je rechtzeitig angemeldet (Art. 399 Abs. 1 StPO), erklärt (Art. 399 Abs.

E. 3

3.1 Die Staatsanwaltschaft bemängelt die rechtliche Qualifikation der Haupttat durch die Vorinstanz. Während das Strafgericht das Vorgehen der drei Täter als Raub gemäss Art. 140 Ziff. 3 StGB (besondere Gefährlichkeit) qualifizierte, vertritt die Staatsanwaltschaft die Auffassung, es habe eine Verurteilung wegen qualifizierten Raubes gemäss Art. 140 Ziff. 4 StGB zu erfolgen. Angesichts der vom Privatkläger erlittenen Augenverletzung würde eine schwere Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB vorliegen, weshalb der qualifizierte Tatbestand des Art. 140 Ziff. 4 StGB greife. Die vom Privatkläger beschriebenen Doppelbilder seien ohne Zweifel eine dauernde und erhebliche Störung eines Organs.

3.2 Der Berufungskläger 1 behauptet, anfänglich unbedeutend an der Tat beteiligt gewesen zu sein (vgl. oben Ziff. 2.1 und 2.3), wobei sich der Umfang seines Tatbeitrages sukzessive im Laufe der Ausführung vergrössert habe, nachdem er zuerst die Berufungskläger 2 und 3 nur an den Tatort habe chauffieren wollen. Im Weiteren habe das Strafgericht die Tat rechtlich nicht korrekt gewürdigt. Die mitgeführte Waffe sei ungeladen gewesen. Die konkrete Umsetzung des als Einbruch geplanten Delikts sei nicht professionell sondern vielmehr ungeordnet und dilettantisch erfolgt.

3.3 Der Berufungskläger 2 ist zunächst der Ansicht, es liege lediglich der Versuch eines Raubes vor, da die Täterschaft nicht die erhofften Gegenstände erbeutet habe, sondern lediglich eine (wertlose) Tasche und Dose, für welche keine Bereicherungsabsicht vorhanden gewesen sei. Die besondere Gefährlichkeit eines Raubes läge nicht vor, da die Vorgehensweise der Täter auf die nötigste Gewaltanwendung beschränkt gewesen sei. Ihm (dem Berufungskläger 2) komme bei diesem Raub eine relativ kleine Rolle zu. Seine zwei Schläge gegenüber den Privatklägern seien nicht von besonderer Schwere oder Grausamkeit geprägt gewesen.

3.4 Der Berufungskläger 3 führt aus, ihm sei vor der Tatausführung mitgeteilt worden, es sei ein Einbruchdiebstahl in eine unbewohnte Wohnung geplant. Für die von den Mitbeteiligten an den Privatklägern verübten Gewaltexzesse habe er nicht einzustehen, da er hierfür keine Verantwortung trage. Dies und seine Geständnisbereitschaft seien bei der Strafzumessung zu würdigen und die Freiheitsstrafe entsprechend zu reduzieren.

E. 4

4.1 Was das Beweisergebnis anbelangt, ist auf die zahlreichen, objektiven Beweise sowie die entsprechenden zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz zu verweisen (Urteil S. 13 ff.). So konnten im Fluchtfahrzeug Strickmützen, Handschuhe, ein Rucksack, zwei Brecheisen, 2 Schraubenzieher, eine Rolle Klebband, acht Kabelbinder und ein Revolver sichergestellt werden (act. 218a). In der Tatwohnung wurde die Flasche enthaltend Diethylether von der Täterschaft zurückgelassen (act. 1130). Die Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin samt Fotomaterial vom 24. Mai 2012 (act. 1169 ff.) und die schriftliche Beantwortung von Fragen der Staatsanwaltschaft durch die zuständigen Ärzte der Augenklinik des Universitätsspitals BS vom 27. Juni 2012 (act. 1187 f.) belegen die erlittenen Verletzungen des Privatklägers ebenso wie das Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin vom 16. Mai 2012 (act. 1237 ff.).

4.2 Zudem ist auf die detaillierten und schlüssigen Aussagen des Privatklägers abzustellen: Sowohl in der Voruntersuchung wie auch vor Strafgericht machte er gleichbleibende, kohärente und logische Angaben zum Tathergang. So gab er in der ersten Einvernahme und später vor Strafgericht praktisch identisch zu Protokoll, dass es um ca. 08:20 Uhr an der Wohnungstüre geklingelt habe. Er sei im Badezimmer gewesen und die Privatklägerin noch im Bett gelegen. Im ersten Moment habe er gedacht, es habe an der Haustüre (zum Wohnblock) geklingelt. Doch dann habe es an die Wohnungstüre geklopft. Er habe gedacht, es sei eine Nachbarin. Er sei in seiner Dachwohnung die Treppe heruntergestiegen und habe gerufen, er komme sogleich. Er habe den Schlüssel gedreht und durch den Türspion ein Gesicht gesehen. Sofort habe jemand die Türe aufgerissen und er habe einen heftigen Faustschlag ins Gesicht erhalten. Dabei sei er rückwärts auf die zweitunterste Treppenstufe gefallen. Ein Mann sei sogleich auf seine Brust gekniet und habe ihn fixiert. Gleichzeitig habe er gesehen, dass zwei weitere Männer die Wohnungstreppe hoch gerannt seien. Er habe versucht, sich zu befreien und mit einem Bein gegen die Wohnungstüre zu schlagen und habe um Hilfe gerufen. Kurze Zeit später sei einer der beiden Männer, die zuvor in das obere Stockwerk gerannt seien, zurückgekommen und habe ihm ein Tuch auf das Gesicht gedrückt, wahrscheinlich um ihn zu betäuben. Der Mann, der ihn bis zu diesem Zeitpunkt fixiert hatte, habe ihn losgelassen und der andere sei auf ihn gekniet. Von oben habe er die Hilfeschreie der Privatklägerin gehört. Es seien ein paar Minuten vergangen, während welcher er weitere Schreie der Privatklägerin gehört habe. Plötzlich seien die Männer von oben nach unten gekommen und hätten die Wohnung verlassen (act. 1132 ff., 1150 ff., Prot. HV act. 2569 ff.).

4.3 Wie die Vorinstanz ebenfalls zu Recht feststellte, sind die Depositionen der Privatklägerin mit einer gewissen Zurückhaltung zu werten, da diese nicht in allen Punkten zu überzeugen vermögen. Allerdings sind vorhandene Ungereimtheiten kaum darauf zurückzuführen, dass die Privatklägerin bewusst falsch aussagen wollte. Vielmehr hat das traumatische Erlebnis wohl dazu geführt, dass sie gewisse Abläufe durcheinander bringt oder nicht mehr genau weiss. Jedenfalls kann aber auch auf ihre Aussagen in Bezug auf die Gewalteinwirkung und die Bedrohungssituation ohne Weiteres abgestellt werden. Ein Täter sei in ihr Zimmer gekommen, habe sie festgehalten und habe ihr ein Tuch mit einem Mittel auf ihre Nase gedrückt. Der Täter habe sie auch geschlagen. Im Gerangel sei seine Maske (wohl Mütze) vom Gesicht gerutscht. Darauf habe er sie mit der Pistole ins Gesicht geschlagen. Er habe die Pistole gegen ihren Kopf gehalten und ihr befohlen, sich auf den Boden zu setzen. Dann habe er ihren Schmuck gesucht. Sie sei in die Küche gerannt und habe laut um Hilfe geschrien (act. 1199 ff., 1217 ff., Prot. HV act. 2572 ff.).

4.4 Diese Angaben sowie die des Privatklägers stimmen letztlich auch mit den Aussagen der Berufungskläger überein, welche im Laufe der Ermittlungen grundsätzlich nicht bestritten, den Raub begangen zu. So gab etwa der Berufungskläger 2 zu Protokoll, er habe den Privatkläger geschlagen und sei dann die Treppe hoch gegangen. Einer der beiden anderen sei wohl unten beim Privatkläger geblieben (act. 1351). Oben habe er die Privatklägerin geschlagen und den ungeladenen Revolver gehalten. Er stritt auch nicht ab, dass die Täter den Versuch unternahmen, die Opfer zu betäuben (act. 1355). Er und der Berufungskläger 3 hätten ausserdem in einem Schubladenschrank und in einer Kommode nach Schmuck gesucht (act. 1357 f.).

E. 5

5.1 Auf Grund dieser Beweislage lässt sich die Tat beinahe lückenlos rekonstruieren. Auf die diesbezüglichen Erwägungen der Vorinstanz kann verwiesen werden (Urteil S. 13 ff.). Dass die drei angeschuldigten Berufungskläger ihre eigene Rolle jeweils zu verharmlosen suchen, vermag dieses Resultat der Beweismwürdigung nicht zu beeinflussen. Besonders wichtig ist die Feststellung, dass es sich hier um eine geradezu ■klassische■ Mittäterschaft handelt, bei welcher jeder Täter für das Vorgehen seiner Mittäter einstehen muss und es keine Beschränkung der Verantwortung auf die eigenen Tatbeiträge gibt (Forster, in: Basler Kommentar StGB I, 3. Auflage 2013, vor Art. 24 StGB N 8). Die Tat wurde von allen Beteiligten von langer Hand vorbereitet. Dabei lässt das Beschaffen des (ungeladenen) Revolvers, des Narkosemittels, des Klebbandes und der Kabelbinder einzig den Schluss zu, dass ■ sollten sich Personen in der Wohnung aufhalten ■ ein Raubüberfall geplant war, welcher schlussendlich auch durchgeführt wurde. Die Ausübung von Gewalt und Drohung war mithin von Anfang an beabsichtigt, sollten sich diese Druckmittel als notwendig erweisen, um an die Beute zu gelangen. Dass insbesondere der Berufungskläger 3 nichts davon gewusst haben will, kann mit seinen eigenen Aussagen widerlegt werden. Ihm war bekannt, dass den Tätern Diethylether zur Verfügung stand (Prot. HV act. 2564). Jedenfalls nutzte er zu keinem Zeitpunkt die Gelegenheit, von der Gewaltausübung Abstand zu nehmen, weder als er vom Diethylether Kenntnis nahm, noch als der Berufungskläger 2 dem Privatkläger unmittelbar nach Aufschliessen der Tür ins Gesicht schlug und dieser zu Fall kam. Vielmehr lässt der koordinierte Ablauf auf eine entsprechende Planung schliessen. Die Behauptung des Berufungsklägers 3, lediglich von einem Einbruch in eine unbewohnte Wohnung ausgegangen zu sein, ist eine Schutzbehauptung. Dementsprechend ist nicht wesentlich, wer die einzelnen Gewalthandlungen tatsächlich ausführte, auch wenn insbesondere die Schläge in das Gesicht des Privatklägers und der Privatklägerin aufgrund eines entsprechenden Geständnisses dem Berufungskläger 2 zugeordnet werden können (Prot. HV act. 2563, Prot. HV S. 4). Gewaltexzesse, die nicht vom gemeinsamen Tatentschluss gedeckt gewesen wären, sind nicht ersichtlich.

5.2 Raub ist gemäss Art. 140 StGB die Anwendung von Gewalt oder Androhung einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben oder aber die Verursachung einer Widerstandsunfähigkeit mit dem Ziel, einen Diebstahl zu begehen oder eine bereits weggenommene Sache behalten zu können. Art. 140 StGB unterscheidet vier verschiedene Eskalationsstufen. Neben dem Grundtatbestand (Ziff. 1) ist die erste Qualifikationsstufe erreicht, wenn der Täter eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe mit sich führt (Ziff. 2). Im vorliegenden Fall führten die Täter einen Revolver mit und setzten diesen als Schlaginstrument ein (vgl. Aussagen Privatklägerin act. 1202, 1217; Gutachten IRM act. 1243). Dieses Vorgehen erfüllt jedoch diese Qualifikation gemäss konstanter

bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht. Die hier mitgeführte Waffe war nicht geladen und die Täter verfügten auch nicht unmittelbar über die entsprechende Munition (BGE 110 IV 80 E. 1a S.82). Ebenso wenig ist der Revolver eine ■andere gefährliche Waffe■, da ein ungeladener Revolver nicht ohne Weiteres dazu geeignet ist, einen Menschen schwer oder gar tödlich zu verletzen (Niggli/Riedo, in: Basler Kommentar StGB II, 3. Auflage 2013, Art. 139 StGB N 150, 166)

E. 5.3

5.3.1 Nach Ansicht der Staatsanwaltschaft soll das Vorgehen der Täterschaft als Raub gemäss Art. 140 Ziff. 4 StGB qualifiziert werden. Diese Qualifikation trifft zu, wenn die Täterschaft sein Opfer entweder in Lebensgefahr bringt, ihm eine schwere Körperverletzung zufügt oder es grausam behandelt. Gemäss ärztlicher Berichte (aktuellster Bericht vom 19. Dezember 2013) leidet der Privatkläger bleibend an einer persistierenden Motilitätsstörung (Bewegungsstörung) und Diplopie (Doppelbilder) bei erlittener Blowout-Fraktur des linken Auges. Gemäss seinen Angaben hat sich das Sehen der Doppelbilder insofern reduziert, als er solche ■ sofern er eine Brille mit Prismengläsern trage ■ nur noch beim Aufblicken (Blick nach Oben) bemerke. Das Fortbestehen dieser Einschränkung bestätigte der Privatkläger an der Berufungsverhandlung (Prot. HV S. 5). Diese jüngste Einschätzung der Tatfolgen deckt sich mit den Aussagen des Privatklägers anlässlich der Strafgerichtsverhandlung. Dort berichtete er, die Doppelbilder seien anfänglich ausgeprägt gewesen. Nach einigen Monaten sei es besser geworden. Beim Arbeiten, am Tisch, beim Lesen oder am Computer habe er keine Probleme mehr (Prot. HV act. 2572).

5.3.2 Die Staatsanwaltschaft wirft die Frage auf, ob diese Beeinträchtigung unter das Tatbestandsmerkmal der schweren Körperverletzung gemäss Art. 140 Ziff. 4 StGB zu subsumieren ist. Eine schwere Körperverletzung nach Art. 122 Abs. 2 StGB liegt vor, wenn der Täter den Körper, ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt oder ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar macht, einen Menschen bleibend arbeitsunfähig, gebrechlich oder geisteskrank macht oder das Gesicht eines Menschen arg und bleibend entstellt. Das Auge ist ein wichtiges Organ des Menschen. Die Funktionstüchtigkeit des linken Auges des Privatklägers ist den obigen Feststellungen nach aufgrund der Folgen der Straftat voraussichtlich zeitlebens beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigung bedeutet aber noch nicht per se eine schwere Körperverletzung. Diese ist erst gegeben, wenn das Organ verstümmelt oder unbrauchbar gemacht wird, wenn es also verloren oder in seiner Funktion dauernd und erheblich beeinträchtigt ist (Roth/Berkemeier, in: Basler Kommentar StGB II, 3. Auflage 2013, Art. 122 StGB N 15; BGE 129 IV 1 E. 3.2 S. 3). So unangenehm oder lästig diese Doppelbilder auch sein mögen, sie beeinträchtigen das normale Sehen beim Tragen einer Brille nur beim Blick nach oben. Anders als bei einem Prothesenträger fehlt dem Privatkläger auch nicht ein Körperteil, sondern ist er ■ lediglich ■ permanent auf ein Hilfsmittel (die Brille) angewiesen. Das Vorliegen einer schweren Körperverletzung im Sinne des Gesetzes ist deshalb abzulehnen, wenn auch festzustellen bleibt, dass es sich vorliegend aufgrund der physischen Folgen, die der Privatkläger zu ertragen hat, um einen Grenzfall handelt. Indessen rechtfertigt sich auch aufgrund der angedrohten Mindeststrafe (5 Jahre) an die Schwere der Verletzung hohe Anforderungen zu stellen (vgl. dazu die Kritik von Niggli/Riedo, a.a.O., Art. 140 StGB N 155). Bei der Prüfung einer Erfüllung des mit der Generalklausel des Art. 122 Abs. 3 StGB erfassten Tatbestands der schweren Körperverletzung ■ namentlich einer ■andere schwere Schädigung des Körpers■ ■ haben die gleich strengen Anforderungen wie bei der Ermittlung einer Beeinträchtigung eines

wichtigen Organs gemäss Abs. 2 zur Anwendung zu gelangen. Indikatoren können eine sehr lange Dauer des erforderlichen Spitalaufenthalts, eine lange Arbeitsunfähigkeit, der Grad der aus der Verletzung resultierenden Invalidität oder die erlittenen Schmerzen sein. Die Arbeitsunfähigkeit des Privatklägers dauerte einige Monate und er erlitt in der ersten Zeit nach dem Vorfall zweifelsohne Schmerzen. Aufgrund des hoch anzusetzenden Massstabs sind indessen auch damit die Voraussetzungen einer Qualifizierung gemäss Art. 140 Ziff. 4 StGB nicht gegeben.

E. 5.4

5.4.1 Bleibt zu prüfen, ob entsprechend den Erwägungen der Vorinstanz der Tatbestand von Art. 140 Ziff. 3 StGB aufgrund einer besonderen, sich in der Tatausführung manifestierenden Gefährlichkeit der Täter erfüllt wurde. Voraussetzung für die Bejahung der besonderen Gefährlichkeit bildet eine gegenüber dem Grundtatbestand des Raubes erhebliche Erhöhung des Unrechtsgehalts der Tat. Die Gefährlichkeit muss sich auf die Art und Weise der Tatbegehung beziehen. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung kommt eine Bestrafung nach Art. 140 Ziff. 3 StGB nur in Frage, wenn die Tat nach ihrem Unrechts- und Schuldgehalt besonders schwer wiegt; die Gefährlichkeit des Täters soll mit den Tatumständen, etwa der besonders kühnen, verwegenen, heimtückischen oder skrupellosen Art, wie er die Tat begeht, begründet werden (BGE 116 IV 312 E. 2e S. 317 m.w.H. ;Donatsch, in: Donatsch et al [Hrsg.], Kommentar StGB, 19. Auflage 2013, Art. 140 StGB N 15). Als massgebende Kriterien werden die Höhe der erhofften Beute, der planerische und technische Aufwand, das Überwinden moralischer und technischer Hindernisse, professionelle Vorbereitung der Tat sowie hartnäckiges, hinterlistiges und brutales Vorgehen genannt (Niggli/Riedo, a.a.O., Art. 140 StGB N 78).

5.4.2 Die drei Berufungskläger planten die Tat durchaus professionell. Sie kauften sich einheitliche Overalls, um beim Betreten der Liegenschaft den Eindruck zu erwecken, sie seien Handwerker und dadurch nicht aufzufallen. Sie entwendeten die Nummernschildern eines Personenwagens, um die Identifikation ihres eigenen Personenwagens zu erschweren. Sie nahmen einen Revolver, Kabelbinder, Klebband und Diethylether mit an den Tatort, nachdem sie vorgängig den Entschluss gefasst hatten, die Wohnung auch bei Anwesenheit der Bewohner zu betreten, da sich diese bei zwei früheren Versuchen dort aufgehalten hatten und sie offenbar nicht mehr länger warten wollten. Danach begaben sich die Berufungskläger 1, 2 und 3 zu Dritt zur Wohnung des älteren Paares, wo sie nicht mit erheblichem Widerstand rechnen mussten: Sie klingelten morgens um 08:20 Uhr und damit zu einer Zeit, zu welcher das ältere Paar wohl kaum mit einem Raubüberfall rechnete und sie von einem Überraschungsmoment profitieren konnten. Dementsprechend schloss der Privatkläger die Türe auch ohne grosse Bedenken auf. Die Berufungskläger rissen die Türe auf, sobald der Privatkläger den Schlüssel gedreht hatte. Anstatt den älteren Herrn in die Wohnung zu drängen und zu versuchen, ihn zur Herausgabe der Beute zu bewegen, schlugen die Berufungskläger ihn sogleich mit der Faust ins Gesicht, woraufhin er rückwärts auf die Treppe stürzte. Dort wurde er während Minuten fixiert und musste mit anhören, wie seine Partnerin, die Privatklägerin, im oberen Stock um Hilfe schrie. Die Täter schlugen sodann die ihnen körperlich weit unterlegene Privatklägerin ebenfalls brutal mit der Waffe und der Faust und bedrohten sie mit der Waffe. Beiden Privatklägern wurde ein mit Diethylether getränktes Tuch ins Gesicht gedrückt, ohne jedoch die erhoffte Wirkung zu erzielen. Bei der Würdigung des gesamten Vorgehens der drei in Mittäterschaft agierenden Berufungskläger muss vor diesem Hintergrund von einem unnötig brutalen und

hartnäckigen Vorgehen gesprochen werden, welches ein sehr hohes Unrechtsgehalt aufweist. Folglich sind die diesbezüglichen Ausführungen der Vorinstanz allesamt zutreffend und eine Subsumtion der Tat unter Art. 140 Ziff. 3 StGB gerechtfertigt.

5.5 Der Berufungskläger 2 macht geltend, es läge lediglich ein versuchter Raub vor, da die Täter die erhoffte Beute in der Wohnung nicht finden konnten und stattdessen wertlose Dinge mitnahmen. Er weist mit anderen Worten darauf hin, dass der gewünschte Erfolg, nämlich die Bereicherung durch den Diebstahl, nicht eingetreten ist, nachdem die angeschuldigten Berufungskläger allerdings die Tat bereits vollendet hatten. Entsprechend stellten sie erst auf der Flucht fest, dass sie keine Wertgegenstände, insbesondere nicht den erwarteten Schmuck und das Gold entwendet hatten. Auch der Berufungskläger 1 plädiert für eine Verurteilung wegen versuchten Raubes. Dass die Täter keine Wertgegenstände zu entwenden vermochten, ist indessen irrelevant, da es sich bei dem dem Raub inhärenten Diebstahl um ein schlichtes Tätigkeitsdelikt handelt. Damit bedarf es keines über die Tatvornahme hinausgehenden äusseren Erfolges, weshalb die Begehung eines vollendeter Versuchs gar nicht möglich ist, sondern sich das Delikt in der Tathandlung erschöpft (Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht ATI, 4. Auflage 2011, § 9 N 9; Niggli/Riedo, a.a.O., Art. 139 StGB N 81). Schliesslich gilt zu erwähnen, dass das Gesetz bei Raub keine Unterscheidung macht, ob die gestohlene Sache von geringem Wert ist oder nicht (Art. 172ter Abs. 2 StGB). Damit wurden die Berufungskläger 1, 2 und 3 zu Recht der Begehung eines vollendeten qualifizierten Raubes und nicht eines versuchten qualifizierten Raubes schuldig gesprochen.

E. 6

6.1 Die Berufungskläger 1, 2 und 3 bemängeln auch je die Strafzumessung der Vorinstanz und beantragen mildere Strafen. Nachdem der rechtlichen Würdigung durch die Vorinstanz in jeder Hinsicht gefolgt werden kann, ist keine neue Strafzumessung aufgrund anderer Mindeststrafandrohungen vorzunehmen. Aufgrund von Art. 140 Ziff. 3 StGB darf das Minimum einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren nicht unterschritten werden. Wegen der Tatmehrheit ist Art. 49 StGB anzuwenden.

6.2 Die Erwägungen des Strafgerichts zur Strafzumessung erweisen sich als ausführlich und differenziert. Es kann in erster Linie auf diese verwiesen werden. Zusammenfassend ist lediglich herauszustreichen, dass das Verschulden der drei Berufungskläger ■ auch im Rahmen von Art. 140 Ziff. 3 StGB ■ als schwer bezeichnet werden muss, unabhängig davon, dass die tatsächlich erlangte Beute äusserst bescheiden ausgefallen ist. Sie überfielen am frühen Morgen ein älteres Paar auf unnötig brutale Weise. Die sich auf unterschiedlichen Stockwerken befindlichen Opfer wussten während Minuten nicht, was mit dem anderen geschieht, sondern hörten je nur dessen Hilferufe. Beide wurden körperlich massiv malträtiert. Auch wenn die Augenverletzung des Privatklägers rechtlich nicht als schwere Körperverletzung im Sinne von Art. 140 Ziff. 4 StGB zu qualifizieren ist, hat dessen lebenslange Beeinträchtigung aufgrund bleibender Diplopie bei der Strafzumessung erheblich ins Gewicht zu fallen. Allein aus diesem Grund ist es angezeigt, die Strafe in der Nähe des qualifizierten Tatbestandes von Art. 140 Ziff. 4 StGB (5 Jahre bei Zufügung einer schweren Körperverletzung) anzusiedeln. Auch darf entgegen den Beteuerungen der angeschuldigten Berufungskläger nicht ausser Acht gelassen werden, dass die Tat sehr wohl professionell vorbereitet wurde. Es mag zwar dilettantisch erscheinen, dass die Täter den erhofften Schmuck nicht zu erbeuten vermochten und der Einsatz des Diethylethers aufgrund der falschen Anwendung nicht die beabsichtigte

Wirkung entfaltet. Dies ändert aber nichts daran, dass die Berufungskläger die Tat planten, die für den Raub notwendigen Utensilien organisierten und mitnahmen und mit ihrem massiven und brutalen körperlichen Vorgehen, bei dem die drei zusammen wirkten, dem älteren Paar keine Chance liessen. Auch zeugt es von erheblicher Hartnäckigkeit, dass die Berufungskläger 1, 2 und 3 zwei Mal nicht zur Tat schritten, nachdem sie die Anwesenheit der Bewohner in der Wohnung festgestellt hatten, und dann ein drittes Mal unter allen Umständen an den Schmuck gelangen wollten. Jeder einzelne hätte genügend Zeit gehabt, die Situation zu überdenken und von einem solchem Vorgehen Abstand zu nehmen. Soweit die Berufungskläger 2 und 3 eine Einschränkung ihrer Entscheidungsfreiheit aufgrund ihrer (angeblichen) Schulden im Bereich einiger hundert Schweizerfranken beim Berufungskläger 1 andeuten (Prot. HV S. 4 f.), vermögen diese offensichtlich keine strafmildernde Abhängigkeit zu begründen (vgl. dazu Wiprächtiger/Keller, in: Basler Kommentar StGB I, 3. Auflage 2013, Art. 48 StGB N 20). Ebenso wenig vermag der Berufungskläger 1 darzulegen, weshalb er aufgrund der (behaupteten) Persönlichkeit des F_____ (vgl. Plädoyer Prot. HV S. 6 f.) nicht in der Lage gewesen sein soll, eine eigenständige Entscheidung betreffend seine Teilnahme am Delikt zu treffen,

6.3 Zu Recht hat die Vorinstanz das Strafmass der drei angeschuldigten Berufungskläger individuell festgelegt. Dabei wiegt insbesondere das Verschulden des Berufungsklägers 1 als Lenker des Fluchtfahrzeuges im Rahmen der Widerhandlungen gegen das SVG sehr schwer. Er beging in vollständiger Missachtung diverser Verkehrsregeln eine haarsträubend gefährliche Fahrt durch Wohnquartiere und gefährdete damit andere Verkehrsteilnehmer und vor allem Fussgänger massiv. Zu Recht fiel die Strafe des Berufungsklägers 1 mit 5 Jahren deswegen höher aus als diejenigen der Berufungskläger 2 und 3.

6.4 Die gegenüber der Strafe des Berufungsklägers 2 um ¼ Jahr geringere Freiheitsstrafe des Berufungsklägers 3 rechtfertigt sich insofern, als dieser einen weniger dominanten Part beim Raub inne hatte und insbesondere die Schläge gegen die Privatkläger nicht selber ausführte. Die Reduktion erfolgte indessen richtigerweise nur in geringem Mass, da er sich als Mittäter der strafrechtlichen Verantwortung für die Brutalität seiner Kumpanen nicht entziehen kann (vgl. oben Ziff. 5.1).

E. 7

7.1 Das Strafgericht hat den von der Privatklägerin geltend gemachten Schadenersatz von CHF 825.90 sowie die gestellte Genugtuungsforderung von CHF 1'500.■ gutgeheissen. Ebenso hat es der Genugtuungsforderung des Privatklägers von CHF 15'000.■ entsprochen. Die Berufungskläger 1, 2 und 3 wurden dabei solidarisch zur Zahlung sämtlicher Zivilforderungen verpflichtet. Der Berufungskläger 2 anerkennt die Zivilforderungen der Privatklägerin, will aber die Genugtuungsforderung des Privatklägers auf den Zivilweg verwiesen haben, da er sich für dessen Augenverletzung nicht in der Verantwortung sieht. Der Berufungskläger 3 beantragt die vollständige Abweisung der Zivilforderungen der Privatkläger.

7.2 Gemäss Art. 126 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 lit. b StPO hat das Gericht über adhäsionsweise geltend gemachte sowie hinreichend begründete und bezifferte Zivilforderungen zu entscheiden, wenn es zu einem Schuldspruch gelangt. Die Privatkläger haben ihre Schadenersatz- sowie Genugtuungsforderungen beziffert und begründet. Die Berufungskläger 2 und 3 haften aufgrund ihrer Mittäterschaft für sämtliche kausal mit dem Delikt zusammenhängenden Schäden bzw. die daraus resultierenden Schadenersatz- und

Genugtuungsansprüche (vgl. oben Ziff. 5.1). Damit ist das angefochtene Urteil auch betreffend die Beurteilung der Zivilansprüche zu bestätigen.

E. 8

Entsprechend den Erwägungen ist das Strafurteil vollumfänglich zu bestätigen. Aufgrund des teilweisen Unterliegens der Staatsanwaltschaft ist den Berufungsklägern 1, 2 und 3 je eine reduzierte Urteilsgebühr aufzuerlegen. Den amtlichen Verteidigern der Angeschuldigten ist ein Honorar aus der Gerichtskasse auszurichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.